



per E-Mail

München, 24. Januar 2021

Pressemitteilung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof widerspricht Corona-Urteil des Amtsgerichts Weimar

Mit Beschluss vom heutigen Tag hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer Versammlung der „Querdenken-Bewegung“ am 24. Januar 2020 in München in wesentlichen Teilen zurückgewiesen.

Der Antragsteller hatte eine über vierstündige Versammlung mit 1.000 Teilnehmern in Form eines Umzugs über den Münchener Altstadttring und durch die Ludwigstraße geplant, der in eine stationäre Kundgebung vor dem Gebäude des BayVGH münden sollte. Die Versammlungsbehörde hatte den Umzug untersagt, die Teilnehmerzahl auf 200 reduziert, die Versammlungszeit auf etwas mehr als zwei Stunden begrenzt und den Versammlungsort verlegt. Ein Eilantrag des Antragstellers beim Verwaltungsgericht München blieb insgesamt erfolglos.

Hinsichtlich Versammlungsdauer, Teilnehmerzahl und Untersagung des Umzugs führte der für das Versammlungsrecht zuständige 10. Senat aus, dass die Versammlungsbehörde zu Recht festgestellt habe, dass diese Beschränkungen notwendig seien, um Infektionsgefahren durch die Versammlung zu verhindern. Der Senat folgte insbesondere nicht einem Urteil des Amtsgerichts Weimar, auf das der Antragsteller verwiesen hatte, um unter anderem zu belegen, dass eine gefährliche Epidemie gar nicht vorliege. Dieses Urteil **widerspreche** der ganz **überwiegenden Rechtsprechung** deutscher Gerichte und sei methodisch fragwürdig. Außerdem **maße sich das Amtsgericht eine Sachkunde an**, die ihm angesichts der hochkomplexen Situation ersichtlich nicht zukomme.

Erfolgreich war die Beschwerde lediglich im Hinblick auf den Versammlungsort und die Versammlungszeit. Die Versammlung darf demnach mit 200 Teilnehmern vor dem Gebäude des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stattfinden.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel.

BVerfGE 23, 98 LS. 3: "Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet wird."
Eine Obergrenze erlaubter Sachkunde widerspricht der Bibel, den Menschenrechten und damit auch der Menschenwürde.

<https://www.bibleserver.com/Sprüche28,5> "Böse Leute verstehen nichts vom Recht, die aber nach dem HERRN fragen, verstehen alles."

Art. 1 UN-Menschenrechte: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."

(BayVGH, Beschluss vom 24. Januar 2021, Az. 10 CS 21.249)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher:

RIVGH Dr. Jörg Singer
Telefon: 089/2130-266
Fax: 089/2130-431

ORR'in Dr. Franziska Haberl
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-431

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de